



**Arbeiterwohlfahrt
Kinder und Jugend
gemeinnützige GmbH**

Kreisgeschäftsstelle
Rudolf-Diesel-Str. 1
85221 Dachau

Tel.: 08131/ 6 12 17 12
Fax: 08131/ 6 12 17 17
www.awo-dachau.de

Gebührensatzung **Kinderkrippe Spatzennest**

§ 1) Zweck, Öffnungszeiten

- (1) Für den Besuch der oben genannten Kinderkrippe werden bei den derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe können nach Bedarf geändert werden.

§ 2) Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3) Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

- (2) Der Elternbeitrag ist zum **Ersten eines jeden Monats** zu entrichten.

- (3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 4) Gebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

- (2) Für den Besuch der Kinderkrippe sind Elternbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

4 Stunden	€	185,--
ab 4 bis 5 Stunden	€	225,--
ab 5 bis 6 Stunden	€	255,--
ab 6 bis 7 Stunden	€	275,--
ab 7 bis 8 Stunden	€	295,--
ab 8 bis 9 Stunden	€	305,--
ab 9 bis 10 Stunden	€	325,--

(3) Neben den im Absatz 2 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses folgende Zahlungen zu entrichten:

- a. Zusätzlich wird ein Spielgeld von monatlich **€ 4,50** erhoben.
- b. Das Getränkegeld beträgt pauschal **€ 36,--** für das Kinderkrippenjahr, dieses wird im September des laufenden Jahres eingezogen.
- c. Die Gebühr für **ein** Mittagessen beträgt **€ 2,30**. Eine Änderung des Preises kann auch während des Jahres erfolgen.

Diese Gebühr wird am Ende des laufenden Monats durch das Lastschriftverfahren abgebucht. **Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder mit einer Buchungszeit nach 14:00 Uhr verpflichtend.** Zu beachten ist hierbei, ob das Krippenkind bereits feste Nahrung zu sich nehmen kann. Ausnahmen bilden unüberwindbare pädagogische oder körperliche Gründe im Kind und können von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.

(4) Die **Buchung der Betreuungsstunden** erfolgt **verbindlich** im Frühjahr des laufenden Jahres für das kommende Kinderkrippenjahr. Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden auf mindestens vier Werktagen verteilt. Die tägliche Mindestbuchungszeit von vier/fünf Stunden darf nicht unterschritten werden.

Zusätzliche Stunden können jederzeit mit sofortiger Wirkung gebucht werden. Das Absenken der gebuchten Stunden kann nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende erfolgen und muss in schriftlicher Form begründet werden.

Eine Reduzierung der Wochenstunden kann nur in besonderen Fällen von der Einrichtungsleitung genehmigt werden (Bsp. unerwartete Arbeitslosigkeit etc.).

Gebucht werden können immer nur ganze Stunden. In Absprache mit der Einrichtungsleitung können an einzelnen Tagen auch halbe Stunden gebucht werden, wenn die wöchentliche Gesamtbuchungszeit einen runden Betrag ergibt und die Kernzeit berücksichtigt wird.

(5) Die **pädagogische Kernzeit** (aktuellen Zeitraum entnehmen Sie bitte der Elterninformation) muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend. Ausnahmen bezüglich Abwesenheit genehmigt die Leitung der Tagesstätte.

(6) Sollte die vereinbarte Buchungszeit in der Abhol- und Bringzeit regelmäßig überschritten werden, erfolgt eine Nachberechnung und/oder die Verpflichtung zu einer Höherbuchung der Nutzungszeit. Die Höhe der zusätzlichen Betreuungsgebühr und der Umfang der Höherbuchung sind mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

§ 5) Sonstige Ermäßigungen

- (1) Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag beim zuständigen Jugendamt nach Grundlage des § 90 SGB VIII und der §§ 82 ff. SGB XII ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird für das dritte und jedes weitere Kind keine Besuchsgebühr erhoben. Die Gebühr für das Mittagessen, das Spiel- und Getränkegeld wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

§ 6) Stundung und Ratenzahlung

- (1) Die Elternbeiträge können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet werden.
- (2) Es können auch Ratenzahlungen gewährt werden.

§ 7) Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Änderung der Kinderkrippengebühren durch den Träger kann im Einvernehmen mit der Stadt Dachau mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (2) Die Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden. Ferner, wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ändern. Beträgt die Änderung mehr als 10% der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex, so kann der Vertragspartner den Kinderkrippenvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 8) Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2008 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung und des Betreuungsvertrages.

(Oskar Kraemer, Geschäftsführer)